



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/803/2020		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 23.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag von Anwohnern der Ascheberger Straße vom 15.09.2020

I. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag vom 15.09.2020 wird zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld sowie an den Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung verwiesen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 24 GO NRW, Straßenverkehrsordnung, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag wird voll inhaltlich verwiesen. Von den Antragstellern werden sowohl verkehrsregelnde und verkehrslenkende als auch bauliche Maßnahmen gefordert.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt. Der Haupt- und Finanzausschuss überweist die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.

Bei den aufgeführten gewünschten Verkehrsregelungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen (Tempo 30, abknickende Vorfahrt, Verbot für Lkw) liegt die Zuständigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld. Hinsichtlich der geforderten baulichen Maßnahmen (Querungshilfe, Ausbau einer Bushaltestelle, Anlegen von Baumscheiben in den Fahrbahnbereich) hat ein Verweis laut Zuständigkeitsordnung an den Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung zu erfolgen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine

V. Anlagen:

Bürgerantrag von Anwohnern der Ascheberger Straße vom 15.09.2020